

428/SN-54/ME
1 von 2
SNME/1906

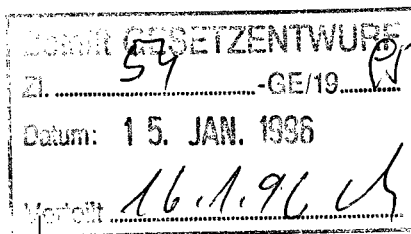
eingelemt 15. Jan. 1996

UNIVERSITÄT WIEN
INSTITUT FÜR SINOLOGIE
RATHAUSSTR. 19/9
A - 1010 WIEN, ÖSTERREICH
TEL. (222) 401 03 - 2799
VORSTAND: UNIV.-PROF. DR. OTTO LADSTÄTTER

WIEN,

ZL.

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
1010 Wien



sowie an das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Dr. Schreber

über das
Dekanat der Geisteswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Wien
1010 Wien

Betrifft: BMWFK GZ 68.242/145-I/B/5A/95 vom 29. Juni 1995
Entwurf für ein Bundesgesetz über Studien an Universitäten (UniStG)

STELLUNGNAHME

UNIVERSITÄT WIEN
INSTITUT FÜR SINOLOGIE
RATHAUSSTR. 19/9
A - 1010 WIEN, ÖSTERREICH
TEL. (222) 401 03 - 2799
VORSTAND: UNIV.-PROF. DR. OTTO LADSTATTER

WIEN,

ZL.

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG)

Die Institutskonferenz und die Studienkommission der Studienrichtung Sinologie (Sitzungen vom 12. 10. 1995) lehnen den vorliegenden Entwurf des „Bundesgesetzes über Studien an Universitäten“ vom 29. Juni 1995 kategorisch ab, da in ihm eine massive Gefährdung der geistes- sowie grund- und integrativwissenschaftlichen Studien gesehen wird und somit der österreichischen Gesellschaft nachhaltiger Schaden erwachsen würde.

Begründung:

1. Die Forschungen der im Entwurf als „kulturwissenschaftliche Studien“ bezeichneten Fächer liefern nicht vorrangig kurzfristig umsetzbare Ergebnisse, sondern erweisen ihre Bedeutung erst in einem längerfristigen Rahmen. Die Abwertung der Grundlagenforschung und deren Vermittlung in der Lehre im Bereich der „Kulturwissenschaften“, wie sie in der vorgesehenen Verkürzung auf sechs Semester zum Ausdruck kommt, wird vehement zurückgewiesen. Außerdem ist es in einem sechssemestrigen Studium unmöglich, über den Erwerb von technischen Fähigkeiten hinaus das für das Funktionieren einer demokratischen Gesellschaft notwendige kritische Reflexionsvermögen zu vermitteln und einzuüben.
2. Die Abschaffung der Kombinationspflicht ist aus folgenden Überlegungen grundsätzlich abzulehnen:
 - Die Einengung auf ein einzelnes Fachgebiet höhlt die bislang unwidersprochen gültige Konzeption der „Universitas“ aus.
 - Die für eine universitäre Ausbildung geforderte Interdisziplinarität und der notwendige Methodenpluralismus werden gefährdet.
 - Die Berufsmöglichkeiten werden durch die Eindimensionalität der Ausbildung eingeschränkt.
3. Da es außer Österreich, sollte dieses Gesetz jemals realisiert werden, kein Land in Europa gibt, in welchem ein sechssemestriges Studium mit Magisterabschluß möglich ist, muß damit gerechnet werden, daß unseren AbsolventInnen im In- und Ausland schwere Wettbewerbsnachteile erwachsen.
4. Der gewaltige Umfang des Faches Sinologie, zu dem von der Mittelschule her (im Gegensatz etwa zur Anglistik) keinerlei Vorkenntnisse mitgebracht werden, ist in einem sechssemestrigen Studium auf seriöse Art in keiner Weise zu bewältigen.
5. Die Übergangsregelungen aus Par. 82 Pkt. 6 und 7 sind abzulehnen, da hier das Prinzip verletzt wird, ein Studium unter den zu Studienbeginn gegebenen Bedingungen absolvieren zu können.